

Satzung

autismus Nordhessen e.V.

Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus
(Für alle in dieser Satzung genannten Personen gilt jeweils auch die weibliche Form)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der von Eltern zur Selbsthilfe gegründete Verein führt den Namen:
autismus Nordhessen e.V.
Regionalverband zur Förderung von Menschen mit Autismus.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist seit dem 5.8.1976 beim Amtsgericht Kassel unter der Nummer VR 1387 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Emblem

- (1) Das Emblem ist



- (2) Die Verwendung ist dem Verein als ordentlichem Mitglied des Bundesverbandes **autismus Deutschland e.V.** – Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Autismus – gestattet.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er unterstützt und fördert den Zusammenschluss von Menschen mit Autismus, deren Angehörigen und Freunden in regionalen und örtlichen Gruppierungen.
 - b) Er vertritt die Interessen von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen.
 - c) Er klärt über die Behinderung und die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf.
 - d) Er setzt sich für die Gleichberechtigung der Betroffenen ein und tritt gegen deren Benachteiligung auf.
 - e) Er unterstützt, schafft und unterhält für die durch Autismus behinderten Menschen in Nordhessen und den angrenzenden Gebieten geeignete pädagogische und therapeutische

- Einrichtungen.** Er kann zu diesem Zweck entsprechende Rechtsträger gründen oder sich daran beteiligen.
- f) Er unterstützt, schafft und unterhält Fördereinrichtungen, Freizeiteinrichtungen, Arbeitseinrichtungen und Wohnheime für Menschen mit Autismus. Er kann auch zu diesem Zweck entsprechende Rechtsträger gründen oder sich daran beteiligen.
 - g) Er fördert für Menschen mit Autismus, deren Angehörige und Betreuer Seminare, Fachtagungen und Freizeitmaßnahmen und führt diese auch selbst durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittel des Regionalverbandes

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, ihnen werden die nachgewiesenen Auslagen ersetzt.
Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (6) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
Die Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen.
- (2) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Kalenderjahres

- durch Auflösung des Regionalverbandes oder der juristischen Person
- durch Ausschluss
- durch Tod

In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Beschluss des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen ihn ist Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats seit Zugang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:

Die Wahl des Vorstandes, die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Wahl von zwei Revisoren und die Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren.

Außerdem entscheidet sie über die Höhe der Entschädigung für Vorstandsmitglieder gem. § 4 Abs. 5 Satz 2.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich vierzehn Tage vorher mit Nennung der Tagesordnung. Zusätzliche weitere Tagesordnungspunkte müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen. Zu spät eingehende Anträge kann der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Aufnahme auf die Tagesordnung vorlegen. Diese Anträge bedürfen dann der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied - auch eine juristische Person - hat nur eine Stimme.

Ein Mitglied kann sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Die erteilten Vollmachten haben jeweils nur für die Mitgliederversammlung, die in der Vollmacht mit Datum anzugeben ist, Gültigkeit.

Satzungsänderungen können jedoch nur mit Zweidrittel-Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen herbeigeführt werden.

- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende des Regionalverbandes; er kann sie an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
- (5) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder von dem ihn vertretenden Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder das schriftlich verlangen oder eine einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig war.

§ 8 Vorstand – Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand kann bis zu sieben Personen umfassen. Er umfasst mindestens drei Personen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, sollten Angehörige von Menschen mit Autismus sein.
Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Mitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen, können nicht zu Mitgliedern des Vorstands gewählt werden.
- (2) Es gibt die Vorstandämter Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer. Es können bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmt werden (§9 Abs.1).
- (3) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder können in einem weiteren Wahlgang gewählt werden.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind oder die Mitgliederversammlung beschlossen hat, dieses Amt nicht wieder zu besetzen.

§ 9 Verteilung der Vorstandämter, Vertretung, Verfahren im Vorstand

- (1) Der Vorstand bestimmt, welches Vorstandsamt welches Vorstandamt außer dem Amt des Vorsitzenden wahrnimmt. Er hat auf jeden Fall einen Schatzmeister und einen Schriftführer zu bestimmen. Bestimmt der Vorstand mehr als einen Stellvertreter, so legt er auch die Reihenfolge fest.

- (2) Der Vorsitzende sowie der/die Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich oder fernalmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Vertretungsfall des Sitzungsleiters.
In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden oder in Fällen von geringer Bedeutung können von dem Vorsitzenden Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (Post, Mail, Fax etc.) herbeigeführt werden, wenn nicht mehr als ein Vorstandsmitglied schriftlich widerspricht.
- (6) Über die Vorstandssitzung werden Protokolle geführt, die vom Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 10 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zu besonderen Themen oder zur Prüfung wichtiger Fragen, die besonderer Vorarbeit und Klärung bedürfen, Arbeitsausschüsse bestellen.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften

Die Mitglieder können Arbeitsgemeinschaften bilden. Den Vorstandsmitgliedern ist die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften zu ermöglichen. Die Kosten der Arbeitsgemeinschaften gehen zu Lasten der sie tragenden Mitglieder.

§ 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen.

- (2) Liquidatoren sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss andere Liquidatoren benennen.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die mit Stiftungsgeschäft vom 5. September 2005 beim Regierungspräsidium Kassel errichtete „Autismus-Stiftung“, Nr. 25 d 04/11 – 1.73.

Kassel, den

Die Satzung wird mit Eintragung beim Vereinsregister wirksam und ersetzt die Satzung vom 2. November 1975 in der Fassung vom 11. Februar 2008.